

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Elfte Satzung zur Änderung der <b>Satzung</b> der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.04.2021	2
Fünfte Ordnung zur Änderung der <b>Wahlordnung</b> für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.04.2021	8
Verfahrenshinweis	13

## **ELFTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 20.04.2021**

Auf Grund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) geändert worden ist, und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2013, S. 2), die zuletzt durch Artikel I der Zehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Heinrich-Heine-Universität vom 15. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2021, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. der Rechtsausschuss (RA),
4. die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK).

(2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.“

2. In § 5 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.

3. Der Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Begriffsdefinition und Aufgaben des RA

(1) Der RA ist das Beratungs- und Schlichtungsorgan der Studierendenschaft. Er ist gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft und gegenüber den Organen der Fachschaften unabhängig und selbstständig.

(2) Der RA entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Satzung, vom SP erlassener Ordnungen, von Beschlüssen des SP, sowie der Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Studierendenschaftorgans, eines Fachschaftorgans, ihrer Teilorgane oder der Mitglieder dieser Organe oder Teilorgane (Organstreit);
2. über die Anträge von Studierenden, die mit der Behauptung gestellt werden in einem ihrer Rechte durch die Studierendenschaft oder eine Fachschaft verletzt worden zu sein (Individualbeschwerde);

3. über Einsprüche gegen Wahlen in der Studierendenschaft (Wahlprüfungsverfahren), sofern nicht die Wahlordnung die Wahlprüfung im Einzelfall einem anderem Gremium überträgt;
4. in sonstigen durch eine Satzung, Ordnung oder Geschäftsordnung zugewiesenen Fällen.

(3) Der RA berät den AStA-Vorsitz in Bezug auf Beanstandungen nach § 20 Absatz 3 (Beanstandungsverfahren).

(4) Der RA berät die Studierendenschaftsorgane, die Fachschaftsorgane, das SP-Präsidium, den AStA-Vorstand und die autonomen Referate in Fragen, die vornehmlich Vorschriften des Hochschulrechts bezüglich der Studierendenschaft und das autonome Recht der Studierendenschaft betreffen. Er bestimmt selbst über den Umfang der Beratung.

#### § 27 Zusammensetzung und Wahl des RA

(1) Der RA besteht aus fünf vom SP gewählten Mitgliedern und zwei von der FSVK gewählten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des RA dürfen nicht dem SP, seinen Ausschüssen oder Arbeitskreisen oder dem AStA angehören.

(3) Die Amtszeit beginnt fünf Wochen nach der ersten Sitzung des neu gewählten SP. Sind zu diesem Zeitpunkt weniger als drei Mitglieder vom SP neu gewählt, so verbleibt der bisherige RA im Amt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neuen RA erst mit der Wahl des dritten Mitgliedes durch das SP.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch:

- a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Absatz 7,
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Beginn einer Mitgliedschaft, die nach Absatz 2 mit der Mitgliedschaft im Rechtsausschuss unvereinbar ist, oder
- d) Abwahl.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachwahl anzusetzen. Eine Nachwahl unterbleibt, wenn das SP bereits neu gewählt worden ist.

(5) Die Wahl durch das SP erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder auf Vorschlag einer Fraktion. Das Vorschlagsrecht wird auf die Fraktionen verhältnismäßig nach der Fraktionsstärke, gemessen an der Anzahl der ordentlichen Mitglieder einer Fraktion, verteilt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(6) Die Wahl in der FSVK erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(7) Das SP kann die von ihm gewählten Mitglieder des RA nur mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abwählen. Darüber hinaus kann das SP die von der FSVK gewählten Mitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen. Die FSVK kann die von ihr gewählten Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, abwählen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(8) Die vom SP gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Regelungen in § 12 zur Wahl des SP-Präsidiums gelten entsprechend. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Vorsitzes und der Stellvertretung durch das SP-Präsidium, jedoch ohne Stimmrecht, wahrgenommen.

## § 28 Einberufung des RA

(1) Der RA wird vom Vorsitz unter Angabe einer Tagesordnung durch Einladung an alle Mitglieder und an die Beteiligten der Verfahren, die auf der Sitzung beraten werden, einberufen.

(2) Die Einladung muss – außer in dringlichen Fällen – mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. In dringlichen Fällen muss die Einladung mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn erfolgen.

(3) Ein dringlicher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die antragstellenden Parteien glaubhaft machen, dass ihr Interesse an der schnellstmöglichen Beseitigung der behaupteten Rechtsverletzung gegenüber dem Interesse am einstweiligen Bestand der Rechtslage überwiegt.

(4) Der Vorsitz muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des RA dies unter Berufung auf ein anhängiges Verfahren verlangen.

## § 28a Beschlussfassung im RA

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. mindestens drei vom SP gewählte Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitz oder die Stellvertretung, abgestimmt haben und
3. der Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst worden ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz oder bei Abwesenheit die Stellvertretung.

(2) Die von der FSVK gewählten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rechtsausschusses teil. Sie sind stimmberechtigt

1. in den Verfahren nach § 26 Absatz 2, wenn ein Fachschaftsorgan oder ein Teilorgan eines Fachschaftsorgans an dem Verfahren beteiligt ist,
2. in den Verfahren nach § 26 Absatz 3, sofern die Beanstandung sich gegen ein Fachschaftsorgan richten soll oder gerichtet hat und
3. bei Beratungen nach § 26 Absatz 4, sofern ein Organ der Fachschaften beraten wird.

(3) Zur Abgabe einer Empfehlung an den AStA-Vorsitz eine Beanstandung auszusprechen oder zum Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung oder sonstigem Recht bedarf es mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## § 28b Ausschluss von Mitgliedern des RA

(1) In einem Verfahren nach § 26 Absatz 2 und 3 ist ein Mitglied des RA auf Antrag von Verfahrensbeteiligte von der Mitwirkung auszuschließen,

- a) wenn das Mitglied selbst an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) wenn Angehörige (§ 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung) des Mitglieds an dem Verfahren beteiligt sind,
- c) wenn das Mitglied Beteiligte allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
- d) wenn Angehörige des Mitglieds Beteiligte in diesem Verfahren vertreten,
- e) wenn das Mitglied in einem beteiligten Organ oder Teilorgan selbst Mitglied ist,

f) wenn das Mitglied außerhalb des Amtes in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; als tätig werden gilt nicht die Mitwirkung bei der Beschlussfassung in der Angelegenheit im SP oder auf der FSVK, sowie die Äußerung einer Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

(2) Die Regelung des Absatz 1 Buchstabe e findet auf Fachschaften mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Mitgliedschaft in der FSVV die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat oder der FSV tritt.

(3) Über einen Ausschlussantrag beschließt der RA nach Anhörung des Mitgliedes, welches ausgeschlossen werden soll, unter Ausschluss dieses Mitgliedes. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das ausgeschlossene Mitglied bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

(4) Hält ein Mitglied einer der Voraussetzungen des Absatzes 1 für einen Ausschluss für gegeben oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitz mitzuteilen. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 28c Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Ein Verfahren wird mit der Antragstellung eingeleitet. Anträge sind in Textform beim Rechtsausschussvorsitz oder beim SP-Präsidium einzureichen.

(2) Verfahrensbeteiligte sind die antragstellenden, die gegnerischen und die dem Verfahren beigetretenen Parteien. Einem Verfahren beitreten können nur Organe und ihre Teilorgane, die glaubhaft machen von der Entscheidung bezüglich ihrer Rechten oder Pflichten betroffen zu sein, oder deren Beschluss, Wahl, Maßnahme oder Unterlassung in dem Verfahren angegriffen wird, sowie die gewählten Personen im Wahlprüfungsverfahren, deren Wahl angegriffen wird.

(3) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht im Verfahren angehört zu werden und Anträge zur Sache oder zum Verfahren zu stellen.

(4) Dem RA ist im Rahmen seiner Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen. Schützenswerte personenbezogene Daten in Unterlagen sind unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben des RA zwingend erforderlich sind und die Mitglieder des RA zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(5) Auf Verlangen des RA sind die Mitglieder des SP-Präsidiums und die Mitglieder des AStA bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(6) Der RA gibt sich mit Zustimmung des SP zu Beginn einer jeden Amtszeit eine Geschäftsordnung, solange gilt die bisherige Geschäftsordnung fort. Die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewählten Mitglieder einschließlich der von der FSVK gewählten Mitglieder. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere

1. das Nähere zur Antragstellung und zur Durchführung der Verfahren,
2. einzuhaltende Fristen,
3. die Durchführung der Sitzungen.

#### § 28d Beanstandungsverfahren

(1) Hält der AStA-Vorsitz Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen eines Studierendenschaftsorgans oder Fachschaftsorgans für rechtswidrig, so legt der AStA-Vorsitz die Sache dem RA zur Beratung vor.

(2) Der RA beschließt entweder die Empfehlung den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden oder die Empfehlung von einer Beanstandung abzusehen.

(3) Der AStA-Vorsitz soll der Empfehlung des RA folgen. Folgt der Vorsitz der Empfehlung nicht, so hat der Vorsitz unverzüglich den RA, das SP und das Rektorat über diese Entscheidung zu unterrichten.

(4) Um erheblichen Schaden von der Studierendenschaft abzuwenden oder um einen erheblichen Eingriff in die Rechte von Studierenden abzuwenden, kann der AStA-Vorsitz auch eine Beanstandung aussprechen, ohne die Sache dem RA zur Beratung vorzulegen. Solange der Beanstandung nicht abgeholfen wird, ist die Beratung durch den RA unverzüglich nachzuholen. In diesem Fall beschließt der RA entweder die Empfehlung die Beanstandung aufrechtzuerhalten oder die Beanstandung zurückzunehmen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beratung durch den RA unterbleibt bei Beanstandungen gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des RA.

#### § 28e Organstreitigkeiten

(1) Antragsberechtigt sind die Studierendenschaftsorgane, die Fachschaftsorgane, die Teilorgane dieser Organe und die Mitglieder dieser Organe und Teilorgane. Gegnerische Partei können sein: die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, sowie die Teilorgane dieser Organe.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die antragstellende Partei geltend macht, dass sie oder das Organ beziehungsweise Teilorgan, dem sie angehört, durch einen Beschluss, Maßnahme oder Unterlassung der gegnerischen Partei in ihren oder seinen übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Die übertragenen Rechte und Pflichten müssen sich aus dieser Satzung, aus vom SP erlassenen Ordnungen, aus Beschlüssen des SP oder aus der Geschäftsordnung eines Organs der Studierendenschaft ergeben.

(3) Der RA stellt in seiner Entscheidung fest, ob der angegriffene Beschluss, die angegriffene Maßnahme beziehungsweise die angegriffene Unterlassung rechtswidrig ist. Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, so empfiehlt der RA dem AStA-Vorsitz den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden. § 28d Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 28f Individualbeschwerden

(1) Antragsberechtigt sind die Studierenden, einzeln oder in Gruppen.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die antragstellende Partei geltend macht, dass sie durch einen Beschluss, eine Maßnahme oder eine Unterlassung der Studierendenschaftsorgane, der Fachschaftsorgane oder der Teilorgane dieser Organe in eigenen Rechten verletzt worden zu sein oder die Verletzung unmittelbar bevorsteht.

(3) Das RA stellt in seiner Entscheidung fest, ob der angegriffene Beschluss, die angegriffene Maßnahme beziehungsweise die angegriffene Unterlassung rechtswidrig ist. Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, so empfiehlt der RA dem AStA-Vorsitz den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden. § 28d Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 28g Wahlprüfungsverfahren

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl innerhalb der Studierendenschaft können alle Wahlberechtigten, das SP und der AStA-Vorsitz Einspruch erheben, sofern nicht die Wahlordnung die Wahlprüfung im Einzelfall einem anderem Gremium überträgt.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom RA für ungültig zu erklären, wenn die Bestimmungen zur Stimmauszählung verletzt worden sind oder andere Unregelmäßigkeiten im Wahlergebnis eine Neufeststellung gebieten. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufgehoben und eine unverzügliche Neufeststellung in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang vorzunehmen.

(3) Die Wahl ist vom RA ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Frage auswirkt, ob oder welche Personen gewählt worden sind. Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Ausscheiden aus dem Amt für die Personen, deren Wahl betroffen ist, anzuordnen. Mit der Bekanntmachung der Entscheidung scheidet die Person sofort aus dem Amt aus. Die Person, die bis zur Wahl das Amt ausgeübt hat, hat bis zur Wiederholung der Wahl die Geschäfte weiterzuführen. Haben mehr Personen bis zur Wahl das gleiche Amt bekleidet, als Personen aus dem Amt ausscheiden, so entscheidet das auf einer Sitzung des RA zu ziehende Los, wer das Amt ausübt.“

4. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Inkrafttreten der Elften Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.04.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2021) wählt die FSVK zwei Mitglieder in den RA hinzu.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Februar 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25. März 2021.

Düsseldorf, den 20. April 2021

Christian Bruns  
Präsident des Studierendenparlaments

**FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN  
ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 20.04.2021**

Auf Grund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) geändert worden ist, und des § 9 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2019, S. 2), die zuletzt durch Artikel I der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2021, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Fachschaftsvertretungen“ wird ein Komma eingefügt.
  - b) Die Wörter „und zu den Fachschaftsräten“ werden durch die Wörter „zu den Fachschaftsräten und zum Rechtsausschuss innerhalb der Studierendenschaft“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet ein gewähltes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied aus, so rücken die Kandidierenden des Wahlvorschlages des ausgeschiedenen Mitgliedes entsprechend des Listenplatzes jeweils einen Platz auf. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(2) Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages können jederzeit schriftlich gegenüber dem SP-Präsidium unwiderruflich erklären, für die aktuelle Wahlperiode auf einen Sitz im SP zu verzichten. In diesem Fall bleiben sie beim Aufrücken nach Absatz 1 Satz 1 unberücksichtigt und können nicht mehr Mitglied werden.“
3. Nach dem Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV  
Wahlen zum Rechtsausschuss

Unterabschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften

§ 45 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft, soweit sie nicht nach § 27 Absatz 2 der Satzung von der Mitgliedschaft im



Rechtsausschuss ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit ist vor der Wahl der Sitzungsleitung der Wahlsitzung nachzuweisen.

#### § 46 Wahlablauf

- (1) Die Wahl des Rechtsausschusses soll von dem SP und der FSVK so rechtzeitig vorgenommen werden, dass der neue Rechtsausschuss zu Beginn der Amtszeit vollständig gewählt ist.
- (2) Kandidierende werden von den Vorschlagsberechtigten des zu wählenden Sitzes vorgeschlagen. Werden keine Kandidierende vorgeschlagen, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (3) Fünf Sitze des Rechtsausschusses werden vom SP gewählt. Zwei Sitze des Rechtsausschusses werden von der FSVK gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim.
- (4) Die Wahl einer Person ist gültig, wenn sie in einem Wahlgang die vorgeschriebene ausreichende Anzahl an Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- (5) Die gewählten Mitglieder sind von der Sitzungsleitung der Wahlsitzung dem SP-Präsidium mitzuteilen.

#### § 47 Konstituierung des Rechtsausschusses

Zu Beginn der Amtszeit lädt der SP-Präsidiumsvorsitz zur konstituierenden Sitzung des Rechtsausschusses ein. Bis zur Wahl eines Ausschussvorsitzes wird die Sitzung vom SP-Präsidiumsvorsitz geleitet. Dies gilt entsprechend, wenn während der Amtszeit sämtliche Mitglieder nachgewählt worden sind.

### Unterabschnitt 2

#### Wahl des Rechtsausschusses im SP

#### § 48 Vorschlagberechtigung

- (1) Das Vorschlagsrecht für einen Sitz steht genau einer Fraktion zu, indem die Sitze des Rechtsausschusses verhältnismäßig nach der Fraktionsstärke den Fraktionen zugeteilt werden.
- (2) Für die Zuteilung eines Sitzes werden zunächst der rechnerische Sitzanspruch für jede Fraktion gemäß § 49 (Sitzanspruchszahl) und für jede Fraktion die bereits der Fraktion zugeteilten Sitze gemäß § 50 (Sitzzahl) ermittelt. Sodann wird für jede Fraktion von ihrer Sitzanspruchszahl die Sitzzahl abgezogen. Die Fraktion mit der höchsten Differenz wird der Sitz zugeteilt. Haben mehrere Fraktionen die gleich hohe Differenz, so entscheidet das von der Sitzungsleitung auf einer SP-Sitzung zu ziehende Los. (Laps-Verfahren)
- (3) Ein Sitz wird unmittelbar vor der Wahl einer Fraktion zugeteilt. Ein Sitz wird in folgenden Fällen erneut zugeteilt:
  - a) Das bisher auf diesen Sitz gewählte Mitglied des Rechtsausschusses scheidet gemäß § 27 Absatz 4 der Satzung vorzeitig aus dem Amt.
  - b) Auf den Sitz ist seit der Zuteilung einer Fraktion noch keine Person gültig gewählt worden und die Fraktionsstärke bezüglich der ordentlichen Mitglieder des SP der Fraktion, der der Sitz zugeteilt ist, ändert sich.

#### § 49 Ermittlung der Sitzanspruchszahl

(1) Zur Ermittlung der Sitzanspruchszahl werden die vom SP zu wählenden fünf Sitze den Fraktionen nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers zugeordnet. Die Addition der einer Fraktion zugeordneten Sitze ergibt die Sitzanspruchszahl dieser Fraktion.

(2) Für die Zuteilung der Sitze werden je Fraktion die zu einer Fraktion gehörenden ordentlichen Mitglieder des SP zusammengezählt. Anhand dieser Mitgliedszahl wird für jede Fraktion nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 - 1,5 - 2,5 und so weiter in Einer-Schritten ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der Sitze jeweils den Fraktionen zugeordnet werden.

(3) Ergeben sich bei der Zuordnung der letzten Sitze eine gleiche Höchstzahl für mehr Fraktionen als noch Sitze zu zuordnen sind, so werden diese Sitze gleichmäßig als Bruchteil den Fraktionen mit gleicher Höchstzahl zugeordnet, indem die Anzahl der noch nicht zugeordneten Sitze durch die Anzahl der Fraktionen mit gleicher Höchstzahl geteilt wird.

#### § 50 Ermittlung der Sitzzahl

(1) Zur Ermittlung der Sitzzahl werden die Sitze, die bereits einer Fraktion zugeteilt sind, geteilt und die entstehenden Bruchteile eines Sitzes ordentlichen Mitgliedern des SP zugeordnet. Die Addition der zugeordneten Bruchteile der ordentlichen Mitglieder des SP einer Fraktion ergibt die Sitzzahl dieser Fraktion.

(2) Ein bereits zugeteilter Sitz wird durch die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die die Fraktion, der der Sitz zugeteilt worden ist, zum Zeitpunkt der Zuteilung des Sitzes hatte, geteilt. Die so entstehenden Bruchteile werden gleichmäßig den ordentlichen Mitgliedern, die die Fraktion zum Zeitpunkt der Zuteilung des Sitzes hatte, zugeordnet.

(3) Ist ein ordentliches Mitglied nach dem Zeitpunkt einer Zuteilung aus dem SP ausgeschieden, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds das Mitglied, welches für das ausgeschiedene Mitglied zum ordentlichen Mitglied aufgerückt ist. Dies gilt entsprechend, wenn auch das aufgerückte Mitglied aus dem SP ausgeschieden ist.

(4) Rückt kein Mitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, so bleibt der Bruchteil unberücksichtigt und wird keinem Mitglied zugeordnet.

#### § 51 Wahlsystem

(1) Die Sitze werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl einzeln gewählt.

(2) Die für einen Sitz vorschlagsberechtigte Fraktion kann je Wahlgang für diesen Sitz höchstens eine Person vorschlagen.

(3) Es kann für die vorgeschlagene Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(4) Wird im ersten Wahlgang die vorgeschlagene Person nicht gewählt, so findet auf Wunsch der vorschlagenden Fraktion ein zweiter Wahlgang statt. Findet auch im zweiten Wahlgang die vorgeschlagene Person nicht die notwendige Mehrheit, so ist für jeden weiteren Wahlgang mit der glei-

chen vorgeschlagenen Person zuvor die Zustimmung des SP einzuholen. Wird von der vorschlagenden Fraktion eine andere Person vorgeschlagen, so beginnt die Wahl erneut mit dem ersten Wahlgang.

#### § 52 Abwahlen

(1) Eine Abwahl erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des SP zu stellen oder von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen.

(2) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn auf den Antrag in geheimer Abstimmung die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder entfällt. Für die Abwahl von Mitgliedern, die von der FSVK gewählt worden sind, genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

(3) Über eine erfolgreiche Abwahl ist der Rechtsausschuss durch das SP-Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Bei Abwahlen von Mitgliedern, die von der FSVK gewählt worden sind, ist zusätzlich das Fachschaftenreferat über die erfolgreiche Abwahl zu unterrichten.

#### Unterabschnitt 3

##### Wahl des Rechtsausschusses in der FSVK

#### § 53 Vorschlagberechtigung

Die nach § 39 Absatz 2 der Satzung benannten Personen und ihre Stellvertretungen, sowie die Mitglieder des Fachschaftenreferat sind für die von der FSVK gewählten Sitze vorschlagsberechtigt.

#### § 54 Wahlsystem

(1) Die Sitze werden einzeln nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Es kann für die vorgeschlagene Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(4) Im zweiten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im ersten Wahlgang zur Wahl stand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(5) Im dritten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im zweiten Wahlgang zur Wahl stand. Standen im zweiten Wahlgang mehrere Kandidierende zur Wahl, stehen im dritten Wahlgang nur die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang, mindestens aber zwei Personen, zur Wahl.

(6) Ist nach dem dritten Wahlgang keine Person gewählt ist entweder die Wahl zu vertagen oder die gesamte Wahl beginnend mit dem Vorschlagen von Kandidierenden zu wiederholen.

#### § 55 Abwahlen

(1) Eine Abwahl erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK zu stellen.

(2) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn auf den Antrag in geheimer Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden, mindestens die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, entfällt.

(3) Über eine erfolgreiche Abwahl ist der Rechtsausschuss und das SP-Präsidium durch das Fachschaftenreferat unverzüglich zu unterrichten.“

4. Der bisherige Abschnitt IV wird der Abschnitt V.

5. Der bisherige § 45 wird zum § 56.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Februar 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25. März 2021.

Düsseldorf, den 20. April 2021

Christian Bruns  
Präsident des Studierendenparlaments

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.